



Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für die energetische Sanierung, erneuerbare Wärmeversorgung und Errichtung von Photovoltaikanlagen für kulturelle Einrichtungen in der Stadt Oldenburg („Förderprogramm Klimaschutzmaßnahmen in kulturellen Einrichtungen“)

26. Juni 2023

Präambel

Die Stadt Oldenburg will bis 2035 klimaneutral sein. Energieeinsparungen sind eine zentrale Aufgabe, um dieses Ziel zu erreichen. Dabei stehen sowohl die energetische Sanierung von Altbauten zur Minderung des Energieverbrauchs, als auch die Photovoltaik als besonders effiziente und umweltentlastende Form der Energiebereitstellung im Fokus.

Ziel des „Förderprogramm Klimaschutzmaßnahmen in kulturellen Einrichtungen“ ist es, diese durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss in einem einfachen Verfahren zu motivieren und unterstützen, energetische Sanierungsmaßnahmen im Gebäudebestand umzusetzen und/oder eine Photovoltaikanlage zu errichten. Das Förderprogramm gilt einmalig begrenzt für das Kalenderjahr 2023.

§ 1 Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind unter dieser Richtlinie sowohl Maßnahmen zur energetischen Sanierung und erneuerbarer Wärmeversorgung (Förderstrang 1) als auch zur Errichtung von Photovoltaikanlagen (Förderstrang 2) in, an und auf Gebäuden, die im Gebiet der Stadt Oldenburg liegen und von kulturellen Einrichtungen genutzt werden.

Unter Förderstrang 1 sind folgende bauliche Sanierungsmaßnahmen in Gebäuden kultureller Institutionen innerhalb der Stadt Oldenburg förderfähig:

1. Energetische Verbesserung

a) Gefördert wird die energetische Verbesserung von:

- Außenwänden,
- Dachschrägen im beheizten Dachgeschoss,
- obersten Geschossdecken zum nicht ausgebauten Dachraum,
- Flachdächern,

- Kellerdecken oder Kriechkellerdecken,
- Fußböden zum Erdreich,
- Fenstern und Haustüren sowie Dachflächenfenster und Oberlichter.

b) Dabei ist der Nachweis zu erbringen, dass der verarbeitete Dämmstoff der Maßnahme das Zertifikat „Blauer Engel“, „natureplus“ oder gleichwertig trägt, beziehungsweise mindestens die entsprechenden Eigenschaften dieser Zertifikate für Umwelt- und Gesundheitsverträglichkeit erfüllt.¹

2. Förderung des nachträglichen hydraulischen Abgleichs bei vorhandenen Brennwertheizungsanlagen

Der hydraulische Abgleich ist nach der DIN EN 12831 Verfahren B durch ein Fachunternehmen zu ermitteln und über das Formular des VdZ (Spitzenverband Gebäudetechnik) nachzuweisen.

3. Austausch der Heizkörper; Einbau einer Flächenheizung

Im Zuge einer Heizungssanierung (Umstellung auf nicht-fossile Heizungsanlagen) müssen oft die Heizkörper gegen Niedertemperaturheizkörper getauscht werden, oder es wird eine Flächenheizung eingebaut. Dies wird gefördert. Fußbodenbeläge werden nicht mitgefördert.

4. Erstellung Lüftungskonzept

Gefördert werden Lüftungskonzepte nach DIN 1946-6 eines qualifizierten Sachverständigen, der bei der KfW / BAFA als Energieberater registriert ist. In diesem Konzept wird festgelegt, wie ein ausreichender Luftaustausch zur Einhaltung des Feuchteschutzes erfolgen kann. Dieser dient u.a. auch als Grundlage für den Einbau einer Lüftungsanlage.

5. Qualitätssichernde Leckageortung / Luftdichtigkeitsmessung (Blowerdoortest)

- a) Die Erstellung einer qualitätssichernden Leckageortung bzw. Luftdichtigkeitsmessung wird gefördert.
- b) Die Luftdichtigkeit ist nach Norm DIN EN ISO 9972 zu ermitteln. Das Ergebnis ist als Protokoll vorzulegen. Erst dann kann eine Auszahlung erfolgen.

6. Einbau einer Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung

- a) Gefördert wird der Einbau von Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung nach Durchführung einer Luftdichtigkeitsprüfung nach DIN EN ISO 9972 (2015) und bestandener Luftdichtigkeitstest unter Einhaltung eines Mindestwertes von $n_{50} \leq 1,5$ 1/Stunde.

¹ Produkte gemäß „Blauer Engel“ DE-UZ 132, „natureplus“ oder gleichwertig hinsichtlich dieser Qualitätszeichen und Anforderungen zu gefährlichen Stoffen und SVHC, Bioziden, halogenierten Treibmitteln sowie VOC und Formaldehyd.

- b) Für das Lüftungszentralgerät oder die dezentralen Lüftungsgeräte mit Wärmerückgewinnung muss der Prüfbericht eines unabhängigen Prüfinstitutes vorliegen. Die Anforderungen an die Energieeffizienz gemäß dem zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen KfW-Merkblatt, Abschnitt Lüftungsanlagen für die Programme 261/262/461 sind einzuhalten.
- c) Bei Einbau zentraler oder dezentraler Geräte ist es erforderlich, dass
 - die Erreichung eines feuchtetechnisch notwendigen Mindestluftwechsels durch Erstellung eines Lüftungskonzeptes sichergestellt wird und
 - unter Hinzuziehung von Fachpersonal geprüft wird, ob Lüftungstechnische Begleitmaßnahmen erforderlich sind. Dies kann zum Beispiel hinsichtlich des Schallschutzes, oder des störungsfreien Betriebs einer vorhandenen raumluftabhängigen Feuerstätte und/oder einer Dunstabzugshaube der Fall sein.

7. Wärmepumpen (WP)

- a) Gefördert wird die Errichtung von Wärmepumpen-Anlagen bis 100 kW zur Raumheizung oder kombinierten Warmwasserbereitung und Raumheizung.
- b) Die Förderung gilt einmalig:
 - für Luft/Wasser-Wärmepumpen und Luft/Luft-Wärmepumpen
 - für Sole/Wasser-Wärmepumpen (inkl. PVT-/Hybridkollektoren)
 - für Wasser/Wasser- Wärmepumpen

- c) Die Jahresarbeitszahl (JAZ) elektrisch betriebener Wärmepumpen muss mindestens folgende Werte erreichen:

Wärmequelle	Elektrisch betriebene Wärmepumpen (JAZ)
Luft	3,5
Erdwärme	3,8
Erdwärme (Raumheizung Nichtwohngebäude)	4,0
Wasser	3,8
Wasser (Raumheizung Nichtwohngebäude)	4,0

- d) Die Energieeffizienz von Wärmepumpen wird mit der „jahreszeitbedingten Raumheizungseffizienz“ gemäß Ökodesign-Richtlinie bewertet. Die in der Anlagenliste vom BAFA aufgeführten Wärmepumpen sind förderfähig.
- e) Hybridanlagen mit dem Energieträger Gas werden nicht gefördert.

8. Solarthermie-Kollektoren

- a) Gefördert wird die Errichtung oder Erweiterung von Solarkollektoranlagen zur Warmwasserbereitung und/oder Raumheizung bis 30 m² Bruttokollektorfläche.
- b) Je nach Anwendungsbereich der solarthermischen Anlage und Bauart des vorgesehenen Kollektors gelten folgende unterschiedliche Mindestanforderungen hinsichtlich der Kollektorfläche und des Speichervolumens:

Kollektor-Anlagen zur Warmwasserbereitung:

- Bruttokollektorfläche von mindestens 3 m²
- Wärmespeicher-Volumen von mindestens 200 Litern

Flachkollektor-Anlagen für Warmwasserbereitung und/oder Raumheizung:

- Bruttokollektorfläche von mindestens 9 m²
- Wärmespeicher-Volumen von mindestens 40 Litern je m² Bruttokollektorfläche

Vakuurröhren- und Vakuumflachkollektor-Anlagen für Warmwasserbereitung und/oder Raumheizung:

- Bruttokollektorfläche von mindestens 7 m²
- Wärmespeicher-Volumen von mindestens 50 Litern je m² Bruttokollektorfläche.

- c) Nicht förderfähig sind Solaranlagen mit Kollektoren ohne transparente Abdeckung auf der Frontseite (zum Beispiel Schwimmbad-Absorber).

9. Biomasseanlagen

- a) Gefördert wird die Errichtung folgender automatisch beschickter Biomasse-Anlagen zur thermischen Nutzung mit einer Nennwärmeleistung ab 5 kW:
- Kessel zur Verbrennung von Biomassepellets und -hackschnitzeln
 - Pelletöfen mit Wassertasche
 - Kombinationskessel zur Verbrennung von Biomassepellets bzw. -hackschnitzeln und Scheitholz.
- b) Fördervoraussetzung ist die Einhaltung des Emissionsgrenzwertes für Feinstaub von maximal 2,5mg/m³ (Tagesmittelwert).

Unter Förderstrang 2 ist die Errichtung von Photovoltaik- (PV-)Anlagen mit einer elektrischen Leistung von 3 bis maximal 100 Kilowatt Spitzenleistung (kWp) auf und an Bestandsgebäuden kultureller Einrichtungen im Gebiet der Stadt Oldenburg förderfähig.

§ 2 Antragsberechtigte und Zuschussempfänger

Antragsberechtigt für die Förderung sind nichtstaatliche und nichtstädtische kulturelle Einrichtungen, die ihren Sitz in der Stadt Oldenburg haben und freie und öffentlich zugängliche Kulturangebote in der Stadt Oldenburg anbieten, insbesondere eingetragene Vereine, gemeinnützige Organisationen und Kultureinrichtungen. Ihre inhaltliche Ausrichtung muss künstlerischer oder kultureller beziehungsweise soziokultureller Art sein. Juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie gewerbliche Einrichtungen sind nicht antragsberechtigt.

§ 3 Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Antragsberechtigte nach § 2, die Mieterin / Mieter oder Pächterin / Pächter des Gebäudes der kulturellen Einrichtung sind, müssen Folgendes vorweisen können:

- a) Die Einverständniserklärung der Eigentümerin / des Eigentümers des Gebäudes der kulturellen Einrichtung zur Durchführung der zu fördernden Maßnahmen.
- b) Eine Absichtserklärung der Eigentümerin / des Eigentümers des Gebäudes der kulturellen Einrichtung über eine langfristige Nutzung des Gebäudes als kulturelle Einrichtung über mindestens 15 Jahre.

(2) Für den Förderstrang 1 (Energetische Sanierung) gelten folgende besondere Fördervoraussetzungen:

- a) Es werden nur Maßnahmen gefördert, die an Gebäuden durchgeführt werden, die älter als 10 Jahre sind. Maßnahmen an später genehmigten Gebäudeteilen sind ausgeschlossen. Aufstockungen oder Anbauten, die neu errichtet werden, unterliegen nicht der Förderung.
- b) Bis zur bestandskräftigen Zusage des Antrages darf mit dem Vorhaben nur begonnen werden, wenn die Stadt dem vorzeitigen Beginn textlich zugestimmt hat; andernfalls verliert die erteilte Zusage umgehend ihre Gültigkeit. Das Datum des Durchführungsbeginns ist über die Fachunternehmererklärung nachzuweisen. Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden.
- c) Die Maßnahmen müssen den Anforderungen der Anlage „Technische Mindestanforderungen“ entsprechen und baurechtlich zulässig sein.
- d) Mit der Durchführung der Sanierungsmaßnahmen dürfen nur Fachbetriebe beauftragt werden. Eigenleistungen werden gefördert, wenn die fachgerechte Durchführung der Maßnahme durch einen Energieeffizienz-Experten für die Förderprogramme des Bundes textlich bestätigt wird. Bei Eigenleistungen können nur die Materialkosten berücksichtigt werden. Diese müssen detailliert nachgewiesen werden.
- e) Antragstellerinnen und Antragsteller haben im Rahmen der Antragstellung zu erklären, dass sie mit der anonymisierten Nutzung ihrer Daten zu statistischen Zwecken einverstanden sind.
- f) Die Stadt Oldenburg ist berechtigt, jederzeit eine Kontrolle der Ausführung der geförderten Maßnahmen in erforderlichem Umfang durchzuführen (Ziff. 7.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)).
- g) Maßnahmen, zu deren Durchführung ganz oder teilweise eine rechtliche Verpflichtung besteht, werden nicht gefördert.

(3) Für den Förderstrang 2 (Photovoltaikanlagen) gelten folgende besonderen Zuwendungsvoraussetzungen:

- a) Förderfähig sind ausschließlich in den Markt eingeführte Anlagen.
- b) Eingesetzte PVT-Kollektoren müssen ein Solar-Keymark-Zertifikat besitzen oder im BAFA-Programm Erneuerbare Energien/Wärmepumpen als zugelassenes System mit Wärmequelle PVT-Kollektor mit Solar zugelassen sein.
- c) Überdachungsmodule müssen durch das DIBt (Deutsches Institut für Bautechnik) für die Überkopfmontage zertifiziert sein. Es müssen mindestens 3 Kilowatt Peak Spitzenleistung installiert werden.

- d) Bis zur bestandskräftigen Zusage des Antrages darf mit dem Vorhaben nur begonnen werden, wenn die Stadt dem vorzeitigen Beginn textlich zugestimmt hat; andernfalls verliert die erteilte Zusage umgehend ihre Gültigkeit. Das Datum des Durchführungsbeginns ist in der Rechnung des Fachunternehmens aufzuführen und anhand dessen nachzuweisen. Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden.
- e) Photovoltaikanlagen, die aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung eines städtebaulichen Vertrages oder eines Durchführungsvertrages, oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Verpflichtung gebaut werden müssen, sind von der Förderung ausgeschlossen. Eine Förderfähigkeit der gesamten Anlage gemäß § 1 Förderstrang 2 ist gegeben, wenn die Anlage über das Anforderungsprofil zur Umsetzung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung hinausgeht
- f) Antragstellerinnen und Antragsteller haben im Rahmen der Antragstellung zu erklären, dass sie mit der anonymisierten Nutzung ihrer Daten zu statistischen Zwecken einverstanden sind.
- g) Die Stadt Oldenburg ist berechtigt, die Bauausführung der Maßnahmen jederzeit in erforderlichem Maße zu kontrollieren (siehe § 3 Abs. 2 (f)).

§ 4 Art, Umfang und Maximalhöhe der Förderung

- (1) Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbare Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt.
- (2) Es handelt sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Oldenburg. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- (3) Wie im Haushalt durch die Politik bereitgestellt, stehen einmalig Fördermittel in Höhe von 100.000 Euro zu Verfügung.
- (4) Für die Gesamtheit der unter Förderstrang 1 und Förderstrang 2 förderfähigen Maßnahmen beträgt die Förderhöchstgrenze 75 % der eingereichten Gesamtkosten, höchstens jedoch 50.000 Euro pro Antragstellerin und Antragsteller (Kappungsgrenze). Die tatsächliche Förderhöhe und damit einhergehend ein zu erwartender Mindestförderbetrag kann erst unter Berücksichtigung der Anzahl eingegangener Anträge zum unter § 6 Abs. 1 genannten Stichtag festgelegt werden. Daneben ist die Förderhöhe abhängig u. a. von der Art der Maßnahme/ dem eingereichten Vorhaben und ggf. EU-beihilferechtlichen Beschränkungen.
- (5) Für Antragsteller, die vorsteuerabzugsberechtigt sind, gehört die Umsatzsteuer nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

§ 5 Kumulation/Sonstige Förderbestimmungen

- (1) Eine Kumulation mit anderen Förderprogrammen (zum Beispiel Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) / Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)) ist zulässig, soweit es diese Förderprogramme ermöglichen und durch die Kumulierung beihilferechtliche

Förderhöchstgrenzen nicht überschritten werden. Die Antragstellenden sind verpflichtet, im Antrag diesbezügliche Auskünfte zu erteilen.

- (2) Eine Kumulation mit den inhaltlich verwandten Förderprogrammen der Stadt Oldenburg – insbesondere mit dem Förderprogramm Klimaschutzmaßnahmen im Altbau und dem Förderprogramm Photovoltaik – ist nicht möglich.
- (3) Für die Beauftragung von Fachbetrieben im Zuge der Umsetzung der geförderten Maßnahmen gilt, dass ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 3.000 Euro netto mindestens drei Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern sind. Das wirtschaftlichste Angebot ist anzunehmen. Die Aufforderungen und ggf. die gegebenen Vergleichsangebote sind zu dokumentieren bzw. aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

§ 6 Antragsverfahren und Qualitätssicherung

- (1) Stichtag für die Einreichung der Anträge ist der 31.10.2023.
- (2) Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahmen textlich beim Amt für Klimaschutz und Mobilität, Fachdienst Klimaschutz, der Stadt Oldenburg, Industriestraße 1a, 26121 Oldenburg zu stellen. Dieser ist ausschließlich online über den „Förderantrag Klimaschutzmaßnahmen in kulturellen Einrichtungen“ im Serviceportal der Stadt Oldenburg (<https://serviceportal.oldenburg.de/>) einzureichen. Sollte dies aus technischen oder anderen zwingenden Gründen nicht möglich sein, kann der Förderantrag alternativ im Fachdienst Klimaschutz, Industriestraße 1a, abgegeben werden. Das hierzu erforderliche Antragsformular wird auf Anfrage von der Stadt Oldenburg herausgegeben. Per E-Mail eingereichte Anträge werden nicht bearbeitet. Dieser Kommunikationsweg ist Nachfragen zum Antragsverfahren vorbehalten.
- (3) Nach Erreichen des Stichtages gem. Abs. 1 entscheidet die Stadt Oldenburg nach pflichtgemäßem Ermessen über die Höhe der Förderung der vollständig und rechtzeitig beantragten Gesamtkosten.
- (4) Zum vollständigen Antrag im Sinne von Absatz 2 gehören das Antragsformular mit allen darin geforderten Anlagen und den gültigen Angeboten zu den jeweiligen Gewerken. Für die Vollständigkeit der Unterlagen hat der Antragsteller/die Antragstellerin Sorge zu tragen. Die Stadt Oldenburg behält sich vor, im Einzelfall zusätzliche Unterlagen anzufordern, soweit sie für die Entscheidung über den Antrag erforderlich sind.
- (5) Nach Prüfung der Förderfähigkeit des Antrages erfolgt die Entscheidung über eine Bewilligung durch eine Förderzusage. Die Zusage erfolgt unter Vorbehalt der Durchführung der dem Antrag zugrundeliegenden Maßnahmen und Einreichen der notwendigen Nachweise bestehend aus Rechnungen, Zahlungsnachweisen und Unternehmererklärungen.
- (6) Die Auszahlung der zugesagten Fördergelder kann ausschließlich über den „Auszahlungsantrag Klimaschutzmaßnahmen in kulturellen Einrichtungen“ im Serviceportal der Stadt Oldenburg (<https://serviceportal.oldenburg.de/>) beantragt werden. Sollte dies aus technischen Gründen nicht möglich sein, kann der Auszahlungsantrag alternativ im Fachdienst Klimaschutz, Industriestraße 1a, abgegeben werden. Das hierzu erforderliche Antragsformular wird auf Anfrage von der Stadt Oldenburg herausgegeben. Per E-Mail eingereichte Auszahlungsanträge werden nicht bearbeitet. Dieser Kommunikationsweg ist Nachfragen zu den Auszahlungsanträgen vorbehalten.

- (7) Eine Auszahlung der zugesagten Fördersumme kann nur erfolgen, wenn alle unter Förderstrang 1 beantragten Maßnahmen abgeschlossen sind und die in der Förderzusage verlangten Nachweise, bestehend aus Rechnungen, Zahlungsnachweisen und Unternehmererklärungen, vollständig eingereicht werden. Unternehmererklärungen sind durch ausführende Unternehmen bzw. den beteiligten Energieberaterinnen und Energieberatern/Architektinnen und Architekten zu führen. Als Nachweis kann der Vordruck der KfW oder des BAFA verwendet werden. Sofern mehrere Maßnahmen Bestandteil einer Förderzusage sind, ist der Abschluss aller beantragten Maßnahmen abzuwarten. Eine Teilauszahlung kann nicht erfolgen.
- (8) Werden abweichend von Abs. g) die Nachweise über eine Maßnahme bzw. über mehrere Maßnahmen einer Förderzusage nicht eingereicht, werden nur die übrigen nachgewiesenen Maßnahmen zur Auszahlung gebracht, die nicht nachgewiesenen Maßnahmen verfallen. Hierfür kann im Nachgang, ein erneuter Antrag gestellt werden, sofern die bei Stellung des erneuten Antrags geltenden Förderbedingungen dies zulassen. Die Beantragung der Auszahlung ist sorgfältig zu prüfen. Rückfragen zur Richtigkeit des Auszahlungsantrags werden seitens des Fachdienstes Klimaschutz nicht gestellt.
- (9) Die endgültige Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel kann nur innerhalb einer Frist von maximal 24 Monaten ab Datum der vorläufigen Förderzusage beantragt werden. Innerhalb dieser Frist sind auch alle geforderten Nachweise, die in der Förderzusage verlangt werden, vorzulegen. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Verlängerung der Laufzeit um maximal 3 Monate möglich, wenn die Verlängerung vor Ablauf der Frist textlich beantragt und begründet wird. Bei Nichtbeachtung verliert die Förderzusage umgehend ihre Gültigkeit. Es gibt kein Erinnerungsschreiben zum Ablauf der Frist seitens der Stadt Oldenburg.
- (10) Zugesagte Zuschüsse werden anteilig gekürzt, wenn die anrechenbaren Kosten sich gegenüber dem Angebot verringert haben. Eine Erhöhung des zugesagten Zuschusses ist nicht möglich.
- (11) Änderungen im Vorhaben gegenüber den eingereichten Antragsunterlagen sind der Stadt grundsätzlich unverzüglich mitzuteilen, spätestens jedoch mit Einreichung aller erforderlichen Nachweise. Änderungen, die nicht im Einklang mit der Richtlinie stehen, führen zur vollständigen Versagung der Bewilligung. Zugesagte Zuschüsse werden gekürzt, wenn die Leistung der Photovoltaik-Anlage gegenüber dem Angebot unterschritten wird. Eine Erhöhung des zugesagten Zuschusses ist nicht möglich. Falls eine Förderung versagt wird, hat der Antragsstellende entstandene Kosten selbst zu tragen.

§ 7 Auszahlung der Fördermittel

Wenn festgestellt wird, dass die Anforderungen der Förderrichtlinie in vollem Umfang erfüllt wurden und die Maßnahme durchgeführt wurde, wird der Förderbetrag ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt unbar auf ein Konto der Antragstellerin / des Antragstellers nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides.

§ 8 Zweckbindungsfrist; Rückforderung

- (1) Werden nachträglich Tatsachen bekannt, aus denen sich ergibt, dass der Zuschuss aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben gewährt wurde, ist der gesamte Zuschuss zurückzuzahlen.
- (2) Der Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn das Förderobjekt innerhalb von 15 Jahren nach Auszahlung der Fördermittel anderen Nutzungszwecken als denen der kulturellen Einrichtung (Abbruch oder Nutzungsänderung) zugeführt wird, und zwar für das Kalenderjahr der Nutzungsänderung und die Folgejahre im Umfang von jeweils 1/15 der Fördersumme. Wird nur ein Teil des Gebäudes nicht mehr zum Zwecke der kulturellen Einrichtung genutzt, kann die Stadt eine anteilige Zurückzahlung verlangen.

§ 9 Ergänzende Vorschriften

Soweit diese Richtlinie keine entgegenstehenden Regelungen trifft, gelten ergänzend die Richtlinien der Stadt Oldenburg für die Gewährung von Zuwendungen mit Ausnahme der hierin enthaltenen Regelung nach § 5, Satz 3 (Finanzierungsplan).

§ 10 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach dem Beschluss des Rates der Stadt Oldenburg in Kraft und gilt einmalig bis einschließlich 31.12.2023. Danach tritt sie automatisch außer Kraft.

Anlage - Technische Mindestanforderungen

Zu § 1 a) Wärmedämmung, Fenster und Türen

Anforderungen an die Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte [W/m²k]) der jeweiligen Bauteile

Außenwände

Außenfassade	0,20
Kerndämmung Hohlschicht	Wärmeleitfähigkeit des Dämmstoffes $\lambda \leq 0,04$
Außenwände von Baudenkmalen	0,45
Innendämmung	0,65
Wand gegen unbeheizten Raum	0,25
Wand gegen Erdreich	0,25

Dachflächen

Schrägdächer, Flachdächer	0,14
Dachflächen von Gauben	0,20
Gaubenwangen	0,20
Baudenkmal	höchstmögliche Zwischensparrendämmung, Dämmstoff $\lambda \leq 0,04$

Geschossdecken

Oberste Geschossdecke	0,14
Kellerdecke zum unbeheizten Raum	0,25
Bodenfläche gegen Erdreich	0,25
Decke nach unten gegen Außenluft	0,20

Fenster und Fenstertüren*

Fenster, Balkon- Terrassentüren	0,95
Barrierearme oder einbruchshemmende Balkon- und Terrassentüren	1,10
Ertüchtigung von Fenstern	1,30
Kastenfenster / Sonderverglasung	1,30
Dachflächenfenster, Dachoberlichter	1,00
Fenster an Baudenkmalen	1,40
Ertüchtigung der Fenster an Denkmalen	1,60
Außentüren beheizter Räume	1,30

(*keine Sonnenschutzvorrichtungen und Fliegengitter)